

AssCompact

Das Fachmagazin für Risiko- und Kapitalmanagement

**Unfall:
Infektionskrankheit
trotz
Infektionsklausel
ausgeschlossen**

11. Oktober 2021

Unfallversicherungsbedingungen sind übertragbare Krankheiten als Unfallfolge nicht versichert. Oft wird aber eine entsprechende Deckungserweiterung angeboten. Fraglich ist, ob eine Erweiterung ausreicht.



Beginnen wir mit einem Beispiel: Ein Tierbiss ist ein versicherter Unfall, die Wunde ist eine versicherte Gesundheitsschädigung, eine Infektion durch über diesen Weg eindringende Erreger ist aber ausgeschlossen.

Die Muster-Bedingungen sehen aber Ausnahmen vor: Für Kinderlähmung, FSME, Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz. Eine Leistung wird allerdings meist nur für Tod und Dauerinvalidität angeboten.

Zahlreiche Versicherungsunternehmen schließen weitere übertragbare Krankheiten in den Versicherungsvertrag ein – z.B.:

bestätigt.

Nun gibt es auch beim Einschluss von (übertragbaren) Infektionen natürlich zahlreiche Unterschiede in den Formulierungen dieser Deckungserweiterung. Auf einen Unterschied sei an dieser Stelle besonders hingewiesen: Es gibt Formulierungen, die Infektionen zwar einschließen, Infektionskrankheiten aber ausschließen. Dazu folgende Beispiele:

A. Infektionskrankheiten gedeckt:

„Weiters gilt der Ausbruch folgender Infektionskrankheiten ebenfalls als Unfall: Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen (Tierbiss) übertragen wurden.“

B. Infektionskrankheiten ausgeschlossen:

„Als Unfall gelten auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen (nicht aber Infektionskrankheiten), die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen wurden. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht.“

Eine Infektion oder Ansteckung ist das (passive) Eindringen von Krankheitserregern in einen Organismus, wo sie verbleiben und sich anschließend vermehren. Krankheiten, die durch Ansteckung mit Krankheitserregern (Pathogenen) verursacht werden, nennt man **Infektionskrankheiten**.

Ist nun – wie in der Variante B – die Krankheit selbst nicht versichert, stellt sich die Frage, ob der Versicherer jemals eine Leistung aus dieser „Deckungserweiterung“ erbringen muss. Gemeint könnte mit dieser Formulierung auch sein, dass Infektionskrankheiten, die nicht durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis verursacht werden, ausgenommen werden sollten. Kommt man bei der Auslegung zum Ergebnis, dass Infektionskrankheiten niemals gedeckt sind, dann ist diese Klausel wohl gröblich benachteiligend und überraschend für den Versicherungsnehmer und könnte so der Klauselkontrolle zum Opfer fallen. Im Vorfeld sollte man aus Sicht des Versicherungsnehmers klarstellen, dass nicht nur die Infektion sondern

